

**Vertragsnaturschutz**  
**Erläuterung zum Vertragsmuster „Weidewirtschaft Moor“**  
**des Ministeriums. für**  
**Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**  
**des Landes Schleswig-Holstein**

Großflächige moorige Niederungen sind aufgrund ihrer weitgehenden Grünlandbewirtschaftung Lebensraum von Amphibien und Brutgebiete von Wiesenvögeln. Die Verträge sehen die Nutzung als Dauergrünland sowie das Verbot von mineralischer Düngung und chemischen Pflanzenschutzmitteln vor; organische Düngung ist bei einzelnen Vertragsvarianten zulässig. Darüber hinaus werden Einschränkungen der Beweidungsdichte vereinbart. Die Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen ist nicht verpflichtend und beschränkt sich auf Fälle, in denen solche Maßnahmen auf freiwilliger Basis realisiert werden können.

Schwerpunkt der Förderung sind aufgrund der landesweiten Bestandserfassungen von der Staatlichen Vogelschutzwarte als Brutgebiete von Wiesenvögeln identifizierte Grünlandflächen in den moorigen Niederungen. Vorrangig werden Verträge für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten abgeschlossen.

**Die wichtigsten Auflagen:**

- Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland.
- Kein Absenken des Wasserstandes.
- Kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine mineralische Düngung der Flächen.
- Keine organische Düngung in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni;  
alternativ: generelles Düngungsverbot.
- Standweide: ab 1. April Auftrieb von bis zu 4 Tieren pro Hektar; ab 16. Juli bis 31. Oktober ohne Tierzahlbegrenzung, Pflegemaßnahmen ab 21. Juni zulässig; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16. Juli  
alternativ:
- Mähweide: Mahd ab 21. Juni und anschließend erneute Mahd oder Beweidung mit maximal vier Tieren bis 31. Oktober; eine Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung ist vom 16. Juli bis 31. Oktober; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16. Juli
- Beide Varianten: Vom 1. November bis 31. März. ist Winterbeweidung nur mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung erlaubt;

Umrechnungsfaktor: ein Tier entspricht einem Rind oder einem Pferd oder drei Schafen.

- Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen auf freiwilliger Basis;
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.

**Ausgleichszahlung:**

(inklusive. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %))

Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen 260 € oder 330 € (Mähweide mit organischer Düngung oder ohne Düngung) beziehungsweise 270 € oder 340 € (Standweide mit organischer Düngung oder ohne Düngung) je Hektar und Jahr.

**Vertragsdauer:**

Der Vertrag wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen.

Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

**Zusätzlicher Hinweis:**

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen des Greenings und der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.